

Christina Krummel
Jägerstr.26
27612 Loxstedt-Donnern
E-Mail: christina-krummel@t-online.de
Tel.: 04703 7618531
Handy: 0176 3282 7731

Datum: 08.07.2023

Artenschutzrechtliche Prüfung

73. Änderung des F-Planes "Sondergebiet
Erholung/ Freizeit" OT Rechtenfleth

Bauvorhaben: Aufstellen von 3 Stellplätze für Zirkuswagen

Baugrundstück: Zwischendeichsweg 2, 27628 Sandstedt / Rechtenfleth

Bauherr: Paul Bremer, Zwischendeichsweg 2, 27628 Sandstedt /
Rechtenfleth



1	Vorhaben	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	3
2	Untersuchungsbereich	4
2.1	Lage des Untersuchungsgebietes	4
2.2	Zustand des Untersuchungsbereiches	4
3	Untersuchungsergebnisse und Bewertung	5
3.1	Fledermäuse	5
3.2	Ergebnis Fledermäuse	6
4	Brutvögel	7
4.1	Vorkommende Brutvögel	7
4.2	Nahrungsgäste	8
4.3	Gilde der Gehölzbrüter	8
4.4	Bodenbrüter	8
4.5	Freibrüter	8
4.6	Nischenbrüter	8
5	Amphibien	9
6	Zusammenfassende Beurteilung	9
7	Grünplan	10
8	Fotos	13
9	Anhänge Literaturverzeichnis	18

1 Vorhaben

Familie Bremer möchte auf ihrem ca. 1,5ha großen Grundstück in Rechtenfleth, am Zwischendeichsweg, drei Wohnwagen aus Holz aufstellen. Im Zuge des Vorhabens werden die Wagen, ohne Fundamente, mit Stromanschluss an verschiedenen Orten auf dem Grundstück aufgestellt. Für die Fahrzeuge werden insgesamt ca. 100qm Fläche in Anspruch genommen. Die Wohnwagen sollen für Naturfreunde und für die Familie genutzt werden, aber auch ausgesuchte Feriengäste können dort kurzzeitig ihren Urlaub verbringen. Die Unterkünfte in den Wagen sind somit auch für einen „sanften Tourismus“ gedacht. Es werden keine zusätzlichen Wege hergestellt. Die Wagen sind nur über die unbefestigten Wege fußläufig zu erreichen.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Vor Umsetzung des Vorhabens muss eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt werden, die die mögliche Betroffenheit von streng geschützten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten- alle auf dem Gebiet der Mitgliedsstaaten der EU heimischen Vogelarten) und besonders geschützten Arten darstellt.

Grundlage für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Nach § 44 Abs.1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 14 Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

2 Untersuchungsbereich

2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet liegt östlich an der Ortschaft Rechtenfleth, in der Gemeinde Sandstedt, im Landkreis Cuxhaven. Ein unbefestigter Weg (Zwischendeichsweg) führt durch das Grundstück von Familie Bremer, bis an die Kreisstraße. Diese ist ca. 500m Entfernt.

Wesentliche Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Begehungstermine. Der Untersuchungsbereich umfasst das Plangebiet, sowie in einem Radius von 50 Meter. Es wurde eine Brutvogelkartierung nach den Methodenstandards nach Südbeck et al. zur Erfassung der Brutvögel an vier Terminen vorgenommen. 2 Nachtkartierungen für die Erfassung von Fledermäusen. Es wurde versucht die Arten mit einem Bat-Detektor zu erfassen.

Bei einer weiteren Begehung im Mai wurde das Vorkommen von Amphibien erfasst.

Tabelle 1

Datum	Beginn	Ende	Temperatur	Windstärke	Bedeckungsgrad
04.05.23	07:00	12:00	12-20C	1,4 km/h	Wolken/sonnig
06.05.23	06:00	11:30	8-20C	0,2km/h	Sonnig
17.05.23	16:00	20:00	15C	0,9km/h	Sonnig
23.05.23	20:00	00:30	16- 8C	1,1km/h	Sonnig mit Wolken
27.05.23	19:00	22:30	21-15C	0,8km/h	Sonnig mit leichten Wolken
02.06.23	05:00	09:00	5-9C	0,7km/h	wolkig
26.06.23	20:00	23:30	24-15C	2,8km/h	Leicht wolkig

2.2 Zustand des Untersuchungsbereiches

Das ca.1,5ha große Untersuchungsgelände liegt inmitten von Wiesen und Weiden. Der Zwischendeichsweg durchquert das Gelände als Verbindung zur Kreisstraße. Der „Inkersfleth“ hat Verbindung zur Weser und fließt südlich an dem Untersuchungsgebiet vorbei. Die rund um das Plangebiet befindlichen Wiesen werden zum Teil noch von Kühen beweidet. Östlich des Grundstückes ist ein ca.4000qm großes Schilffeld entlang des „Zwischendeichsweges“. Seitlich des „Zwischendeichsweges“ verlaufen schmale Gräben, die zum größten Teil in der warmen Jahreszeit trockenfallen. Rings um das Grundstück stehen viele großstämmige Bäume (vorrangig Eschen), teils mit dichtem Unterbewuchs. Die mittigen Rasenflächen werden gepflegt und dienen der Familie als Spiel- und Aufenthaltsflächen.

3 Untersuchungsergebnisse und Bewertung

3.1 Fledermäuse

Fledermäuse potenziell aufgrund ihrer Verbreitung vorkommende Fledermausarten

VNA=Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützte Arten.

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste,

D = Daten defizitär, - = nicht auf der Roten Liste geführt (+) = günstiger Erhaltungszustand,

(-) = unzureichender Erhaltungszustand, Vorwarnstufe, (---) = ungünstiger Erhaltungszustand

Tabelle 2

Art	Kommentar	Rote Liste NI
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Verbreitete Siedlungs- und Waldfledermaus. Quartiere in Gebäuden oder Bäumen.	D
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	Wälder und Siedlungsbereich. Höhlen in Bäumen und Gebäuden	*
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Wald Art, Quartiere nur in größeren Bäumen (Spechthöhlen) oder in Gebäuden.	V
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	Quartiere in Baumhöhlen und Spaltenverstecken.	*
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	Lebt in gewässerreichen Gegenden. Quartiere auf Dachböden, Baumhöhlen, Stollen oder Bunkern.	D

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung. Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung. Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen.
- hohe Bedeutung. Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände mit Baumhöhlen, alte nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen, alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude, bekannte Massenquartiere.

Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude, alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen), Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen, bekannte Wochenstuben.

Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als relativ mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken, Gebüsch-Säume, Waldränder, Kleingewässer über 100 qm, kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen, eutrophe Gewässer über 1000 qm, größere Fließgewässer.

3.2 Ergebnis Fledermäuse

An zwei Terminen wurde bei den Nachtbegehungen nach Fledermäusen mittels eines Bat-Detektors (SSF-Bat 3) gesucht, jedoch ohne Ergebnis. Es wurde weiterhin bei den Begehungen des Untersuchungsgebietes nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet. In den Bäumen sind Quartiere von Fledermäusen möglich, da bei einigen Gehölzen nutzbare Höhlen, Astausfaltungen, Spalten oder ähnliche Strukturen festgestellt wurden. Diese wurden, soweit es möglich war, mit einer Endoskop-Kamera durchgesehen, aber auch hier ohne ein positives Ergebnis. Der Dachboden der Gebäude wurde nach Hinweisen auf Fledermäuse bzw. Kotspuren oder Krümel von Nahrungsresten untersucht. Hinweise auf die Nutzung der Gebäude als Fledermausquartiere wurden nicht gefunden. Als Jagdhabitat könnte das Untersuchungsgebietes für die Fledermäuse von mittlerer Bedeutung sein. Für Teichfledermäuse kann das Gewässer „Inkersfleth“ von mittlerer Bedeutung sein.

Relevante Beeinträchtigungen von potenziell vorkommenden Fledermäusen durch baubedingte Störwirkungen sind nicht vorhanden.

4 Brutvögel

4.1 Potenzielle und festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Nahrungsgast = NG, Brutnachweis/Brutverdacht = B, möglicher Brutvogel = MBV, Überflieger = ÜF, Möglicher Wintergast = MWG,

Tabelle 3

Artnamen	Wissenschaftl. Artnamen	RL NDS	RL D	EG-VO	Status im Plangebiet
Amsel	<i>Turdus merula</i>				Brutvogel
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				Potenzieller Brutvogel
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				Nahrungsgast / potenzieller Brutvogel
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>				Potenzieller Brutvogel
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				Potenzieller Brutvogel
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				Nahrungsgast
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>				Möglicher Brutvogel
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				Potenzieller Brutvogel
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>				Brutvogel
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				Potenzieller Brutvogel
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>				Brutvogel, mehrfach singendes Männchen
Grauschnäper	<i>Muscicapa striata</i>				Potenzieller Brutvogel
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>			§7	Überflieger
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>				Brutvogel
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				Brutvogel
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				Potenzieller Brutvogel
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V		Brutvögel ca.25 Nester am Wohnhaus, viele mit Jungvögeln
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				Nahrungsgast
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				Nahrungsgast / potenzieller Brutvogel
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				Brutvogel
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V			Brutvogel 1 Paar
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>				Brutvogel 1 Paar
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				Nahrungsgast 2 Tiere
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	V			Brutvogel 2 Paare mit Jungen
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				Brutvogel
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				Potenzieller Brutvogel

Angaben zum Gefährdungsstand nach der Roten Liste (RL): 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; NDS = Niedersachsen und Bremen; D = Deutschland

EU-VSR: Arten im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (Arten von gemeinschaftlichem Interesse)

Potenzielle Brut- und Gastvögel

Im Untersuchungsgebiet konnten 26 verschiedene Vogelarten erfasst werden. 4 wurden als Nahrungsgast bzw. überfliegend eingestuft. 22 Arten als Brutvögel oder mögliche Brutvögel eingestuft. Sie weisen fast alle eine starke Bindung an den Wald oder an Gehölze auf. Es handelt sich bei ihnen um weit verbreitete Arten mit größtenteils günstigem Erhaltungszustand.

4.2 Nahrungsgäste

Als Nahrungsgäste innerhalb des Plangebietes wurden regelmäßig Rabenkrähen und Eichelhäher gesehen, einmalig ein Habicht und 2 Stieglitze.

4.3 Gilde der Gehölzbrüter

Wie in Tabelle 3 dargestellt weisen 18 als Brutvögel nachgewiesenen Arten eine starke Bindung an Wälder oder Gehölze auf. Diese Arten sind weit verbreitet, ungefährdet und weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf. Im Plangebiet werden keine Gehölze oder Bäume entfernt. Eine Erhöhung der Störung ist nicht zu erwarten, da zurzeit auch eine Nutzung des Grundstückes durch die Eigentümer stattfindet.

4.4 Bodenbrüter

Als Brutvogel der Offenlandschaften kann im Untersuchungsgebiet der Fasan angenommen werden. Die Fasane besiedeln weiträumige Landschaften und meiden Flächen mit geringer Sichtfreiheit oder hoher und dichter Vegetation.

4.5 Freibrüter

Obwohl das Schilffeld nur ca.4000qm groß ist, wurden dort 2 Paare Teichrohrsänger mit Jungtieren vorgefunden. Diese Vögel brüten überwiegend in vorjährigen Schilfbeständen. Da das Schilf nicht gemäht wird, finden die Vögel hier einen idealen Lebensraum. Als Brutvogel der offenen bis halboffenen Landschaft mit dicht stehender Deckung aus Hochstauden mit hohen vertikalen Elementen, brütet ein Paar Sumpfrohrsänger, gegenüber vom Schilffeld.

4.6 Nischenbrüter

Als Nischenbrüter kommen im Untersuchungsgebiet Rauchschwalben vor. Diese brüten dort außen am Wohnhaus unter den Dachvorsprüngen und zwar in sehr großer Zahl. Es sind ca.25 Nester, wovon der größte Teil als lockere Kolonie besetzt ist.

5 Amphibien

Ein Vorkommen von Amphibien im Untersuchungsgebiet ist vorhanden. In den Gräben am Weg (Zwischendeichsweg) wurden Teichfrösche vorgefunden. Das Untersuchungsgebiet, mit den Gewässern und auch die teils trockenen fallenden

Gräben, bieten Teichmolchen und Erdkröten einen potenziellen Lebensraum. Die Gräben und der Inkersfleth bleiben bei Umsetzung des Vorhabens erhalten, bzw. werden nicht berührt. Etwaige Wanderungen der Amphibien werden durch das Vorhaben nicht unterbrochen.

Der lokale Bestand der Amphibienarten wird durch das geplante Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Der Erhaltungszustand der potenziellen Arten wird nicht verschlechtert. Entsprechend ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Amphibien auszugehen.

6 Zusammenfassende Beurteilung

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten kann im Untersuchungsgebiet zwar nicht ausgeschlossen werden, essentielle Brut- und Nahrungshabitate gehen durch den geplanten Eingriff aber nicht verloren. Zum anderen sind die dort lebenden Tierarten die Anwesenheit von Personen gewöhnt, da die Familie dort lebt und arbeitet. In Anbetracht der geringfügigen Auswirkungen des geplanten Vorhabens sowie der Tatsache, dass die Arten über einen Aktionsradius verfügen, der die Erschließung von im klein- und großräumigen Umfeld vorhandenen Nahrungshabitaten von vergleichbarer Qualität ermöglicht und kein essentielles Nahrungshabitat in Anspruch genommen wird, ist der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr.1-3 BNatSchG ausgeschlossen.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Da im Zuge des Vorhabens keine Gehölzrodungen stattfinden und die Baumaßnahmen nur im sehr geringen Ausmaß erfolgen (aufstellen der Zirkuswagen) und keine essentiellen Bruthabitate verloren gehen, sind Verbotstatbestände § 44 (1) Nr.1-3 BNatSchG ausgeschlossen. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände müssen nicht angewendet werden. Bei den zu berücksichtigenden Arten ist keine Verschlechterung der Lokalpopulation durch die geplanten Maßnahmen ersichtlich. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind nicht erforderlich, da keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG durch das geplante Vorhaben feststellbar sind. Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erwarten sind. Vertiefende Untersuchungen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich

Christina Krummel

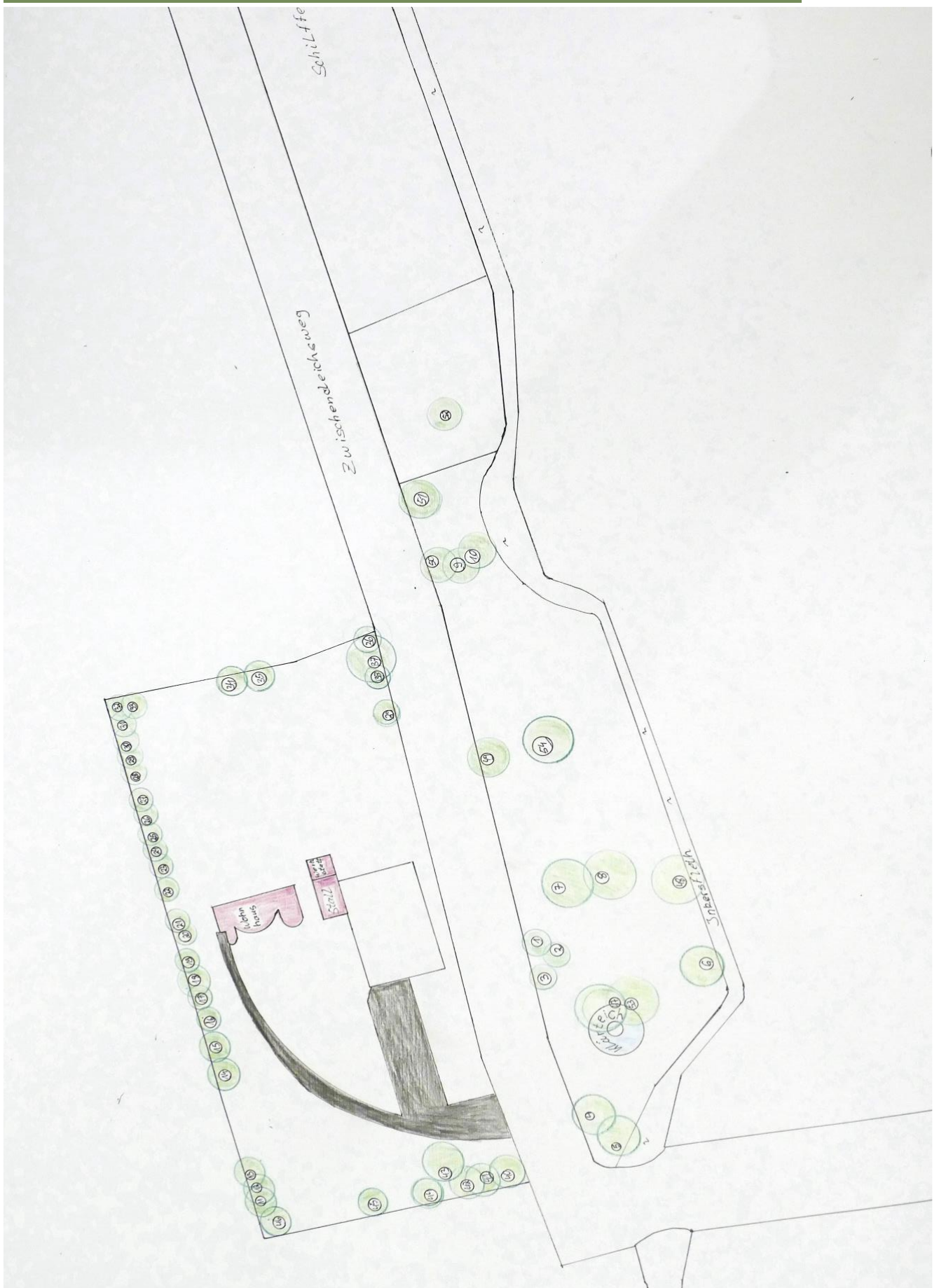
7 Grünplan

Lfnr.	Baum	Durchmesser in 1m Höhe
1	Esche	60 cm
2	Esche	59 cm
3	Esche	50 cm
4	Esche	51 cm
5	Esche	50 cm
6	Eiche	51 cm
7	Walnuss	130 cm
8	Wanuss	110cm
9	Esche	65 cm
10	Esche	58 cm
11	Esche	80 cm
12	Esche	80 cm
13	Esche	75 cm
14	Linde	70 cm
15	Linde	66 cm
16	Linde	65 cm
17	Linde	60 cm
18	Linde	73 cm
19	Linde	60 cm
20	Linde	62 cm
21	Linde	50 cm
22	Esche	61 cm
23	Esche	65 cm
24	Esche	55 cm
25	Esche	60 cm
26	Esche	56 cm
27	Esche	62 cm
28	Esche	52 cm
29	Esche	50 cm
30	Esche	62 cm
31	Esche	65 cm
32	Esche	55 cm
33	Esche	65 cm
34	Esche	51 cm
35	Esche	52 cm
36	Esche	50 cm
37	Esche	118 cm
38	Esche	50 cm
39	Esche	51 cm
40	Esche	56 cm

Lfnr.	Baum	Durchmesser in 1m Höhe
41	Esche	52 cm
42	Esche	53 cm
43	Esche	86 cm
44	Esche	52 cm
45	Esche	56 cm
46	Esche	55 cm
47	Weide	110 cm
48	Esche	68 cm
49	Esche	65 cm
50	Esche	60 cm
51	Kastanie	65 cm
52	Eiche	51 cm
53	Weide	72 cm
54	Apfelbaum	60 cm

Die in der Tabelle aufgeführten Bäume sind die Gehölze mit einem Durchmesser von mindestens 50 cm, in einem Meter Höhe gemessen. Fast alle diese Bäume weisen eine besondere Wuchsform oder Höhlen auf. Manche haben einen besonders starken Stamm, einen Totholzanteil oder bieten durch die Größe bestimmten Vogelarten gute Nistmöglichkeiten. Auf dem Untersuchungsgelände befinden sich weitere 62 Bäume mit einem Stammdurchmesser von 18 cm bis 49 cm. Es handelt sich dabei meist um Eschen, Obstgehölze, Weißdorn, Schlehen und Holunder.

Für das Aufstellen der Wagen werden keine Gehölze entfernt. Es wurden in diesem Frühjahr auf dem Grundstück viele Obstgehölze neu angepflanzt.



8 Photographische Übersicht



Blick in östlicher Richtung auf das Wohnhaus



Blick in westlicher Richtung, rechts das Wohnhaus, links die Werkstatt und der Stall



Rauchschwalben



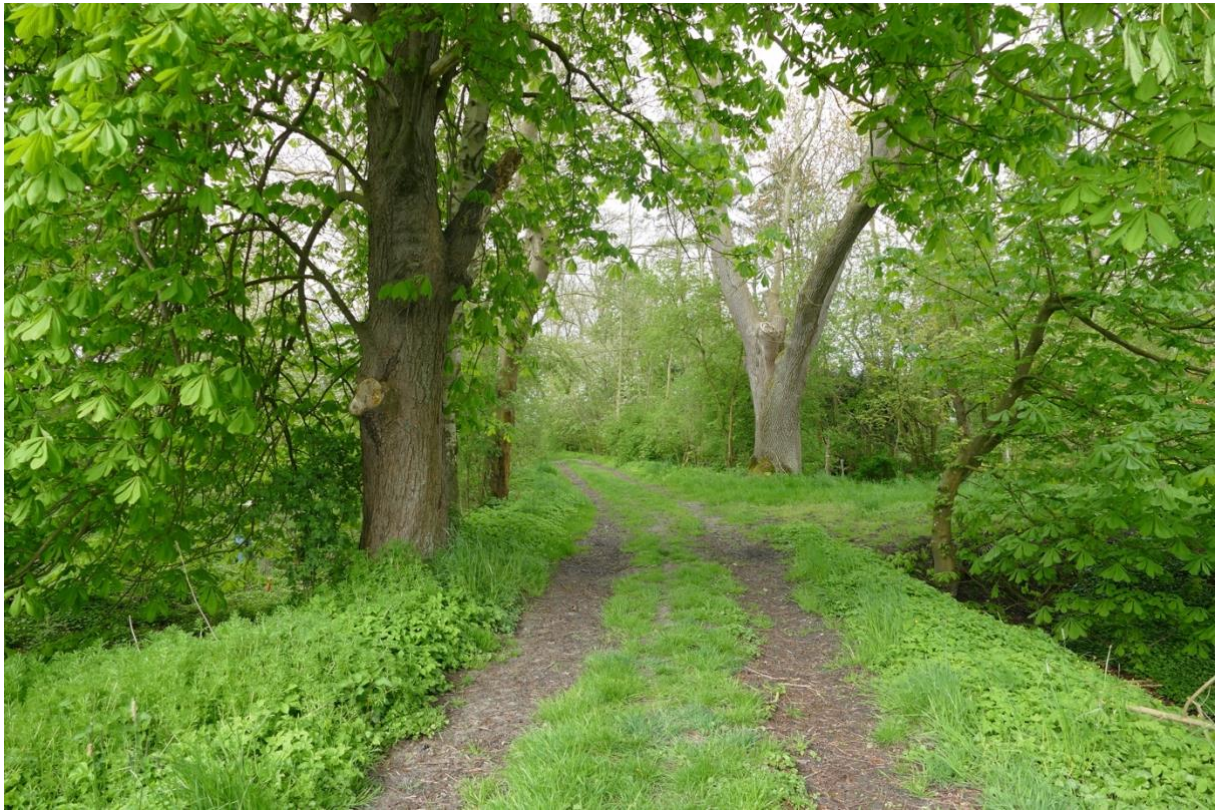
Ein Teil der Rauchschwalbennester am Wohnhaus



Die südliche Grundstücksseite. Blick in östlicher Richtung, links der Zwischendeichsweg



Die südliche Grundstücksseite. Blick in westlicher Richtung, links der Inkersfleth



Blick auf den Zwischendeichsweg in westlicher Richtung



Blick auf den Zwischendeichsweg in östlicher Richtung



Der Zwischendeichsweg in östlicher Richtung, rechts eine Wiese dahinter das Schilffeld.
Links die angrenzenden Wiesen



Blick auf die Wiese, dahinter das Schilffeld. Rechts der Inkersfleth

9 Anhänge

Gesetzliche Bestimmungen

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) v. 16.2.2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) v. 25.3.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010

EG-Artenschutzverordnung: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, 3. März 1997 im Amtsblatt L 61 (S.1)

EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 v. 25.4.1979, S. 1) vom 30.11.2009

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.12.2006 (ABl. EG Nr. L 363 v. 20.12.2006, S. 368)

Literaturverzeichnis

NLWKN prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/ Biototypen mit besonderen Handlungsbedarf /2011

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. Inf. dienst Nat.schutz Niedersachs. 35: 181-260.

BFN Bundesamt für Naturschutz (2007) Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html; 19.06.2008)

THEUNERT, R.: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Bd. 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. Wiebelsheim, 808 S. u. 622 S.

SÜDBECK P.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

K. GEDEON, C. GRÜNEBERG, A.MITSCHKE, C.SÜDFELDT: Atlas Deutscher Brutvogelarten